

V AGB 01/24 Austrian Power Grid AG – Allgemeine Bedingungen (unverbindliche öffentliche Fassung)

Übertragungsnetz; Allgemeine Netzbedingungen; APG; Netzzugang; Netznutzung

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 16. Mai 2024 geführten Verfahren ergeht gemäß § 41 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. 145/2023, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der zuletzt mit Bescheid des Vorstandes der E-Control vom 16. März 2023, GZ.: V AGB 01/22, genehmigten Allgemeinen Bedingungen der Austrian Power Grid AG für den Zugang zum Übertragungsnetz (Stand Mai 2024). Die Allgemeinen Bedingungen der Austrian Power Grid AG samt ihren zwei Anhängen bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 16. Mai 2024 beantragte die Austrian Power Grid AG (in Folge: APG) die Genehmigung der Änderungen der Allgemeinen Bedingungen (in Folge: ANB) für den Zugang zum Übertragungsnetz. Dem Antrag gingen bilaterale Besprechungen mit der Behörde voraus. Gemäß § 67 Abs. 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 33/2022, sind vor Erteilung der Genehmigung die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie die Landwirtschaftskammer Wien zu hören. Die drei genannten Institutionen wurden mit Schreiben vom 20. Juni 2024 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeladen. Es langten keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

II.2. Sachverhalt

Die APG ist Betreiberin eines Übertragungsnetzes mit Sitz in Wien. Mit ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag hat die APG Änderungen ihrer ANB eingereicht. Die Änderungen waren aus Sicht der APG aufgrund von praktischen Erfahrungen mit der Abwicklung und Umsetzung von Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation) und in Hinblick auf die Netzsicherheit sowie die unterbrechungsfreie Versorgung von Endverbrauchern notwendig geworden.

Die Struktur und der Aufbau der Allgemeinen Bedingungen wurden beibehalten. Es bestehen weiterhin besondere Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse mit den einzelnen Gruppen von Vertragspartnern, insbesondere mit Verteilernetzbetreibern, Erzeugern/Einspeisern, Verbrauchern/Netzbenutzern (in den alten Bedingungen als „Kunden“ bezeichnet) und Betreibern von neuen Verbindungsleitungen gemäß der nunmehrigen Bestimmung in Art. 63 Verordnung (EU) 2019/943. Für jeden Partner sind weiterhin der allgemeine Teil A sowie sein jeweiliger besonderer Teil (B-E) relevant.

Die wesentlichen Änderungen ergingen in den folgenden Bereichen:

1. Ausnahme von der Schad- und Klagloshaltung zugunsten der Verteilernetzbetreiber für den Fall der Einweisung gemäß § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 (Punkt A.IV., A.XIV.2., B.I.2.3., B.IV.1.3.);
2. Anpassung der Voraussetzungen für eine Teilkündigung des Netzanschlusses der Verteilernetzbetreiber (Punkt B.I.4.6.);
3. Regelung der Verantwortung für die Beurteilung des (n-1)-sicheren Netzzugangs des Verteilernetzbetreibers (Punkt B.II.1.4.);
4. Flexibilisierung der Höhe der einzubehaltenden Vorleistung je nach entstandenem Aufwand der APG im Falle von einem vom Partner verschuldeten Projektabbruch bzw.

- bei einem Widerruf der erteilten Zustimmung zum Netzanschluss/ zur Netzkooperation (Punkt B.I.3.1., C.I.3.1., D.I.3.1., E.I.3.1.);
5. Verkürzungsmöglichkeit der achtwöchigen Ablehnungsfrist des Partners betreffend die Ergebnisse und Bedingungen der Netzverträglichkeitsprüfung (Punkt B.I.2.5., C.I.2.5., D.I.2.6., E.I.2.5.);
 6. Klarstellung, dass der Abschluss von Betriebsführungsübereinkommen vor der geplanten Inbetriebnahme (und nicht bereits vor Baubeginn) zu erfolgen hat (Punkt B.I.5., C.I.5., D.I.5., E.I.5.);
 7. Vereinheitlichung der Zahlungsfristen auf 30 Tage anstatt 14 Tage (Punkt A.VIII.1., B.I.3.1., C.I.3.1., D.I.3.1., E.I.3.1.);
 8. Berücksichtigung der insolvenzrechtlichen Auflösungssperre, die eine außerordentliche Kündigung aufgrund der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung ausschließt (Punkt A.XII.5.).

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.1. Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers ergibt sich aus § 41 EIWOG 2010. Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand berufen. § 41 EIWOG 2010 stellt eine, neben den Grundsatzbestimmungen und den unmittelbaren Bundesrechtsbestimmungen, gesonderte verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbestimmung dar, die der Regulierungsbehörde die Genehmigung unter Anwendung der materiellen Landesbestimmungen ermöglicht. Gemäß § 67 Abs. 3 WEIWG 2005 hat die Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat. Die Behörde prüfte daher die ANB nach dem Wiener Landesgesetz, das sich jedoch in den Erfordernissen, die an Allgemeine Bedingungen gestellt werden, durch seine Eigenschaft als Ausführungsgesetz, das gemäß § 17 EIWOG 2010 nach den rechtlichen Vorgaben der Grundsatzbestimmung ergangen ist, nicht wesentlich von der Rechtslage in anderen Bundesländern unterscheidet. § 17 EIWOG 2010 regelt als Grundsatzbestimmung die Anforderungen an die Bedingungen des Netzzugangs und richtet sich dabei gleichermaßen an Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber. § 17 EIWOG 2010 wird durch die Ausführungsbestimmung des § 33 WEIWG 2005 umgesetzt.

II.3.2. Rechtliche Beurteilung

Die Antragstellerin hat ihre ANB an mehreren Stellen wesentlich überarbeitet, die grundlegende Struktur der Bedingungen aber beibehalten.

a. Ausnahme von der Schad- und Klagloshaltung durch Verteilernetzbetreiber

Die ANB haben bislang geregelt, dass Verteilernetzbetreiber die APG gemäß den Bestimmungen der momentan gültigen ANB zur Netzkooperation für denjenigen Fall ggf. schad- und klaglos zu halten hätten, wenn ein Netznutzer im Verteilernetz aufgrund von

Engpässen im Übertragungsnetz eingeschränkt und gemäß § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 entschädigt werden musste.

Es wird nunmehr explizit geregelt, dass im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit Kosten und Aufwendungen, welche durch Maßnahmen zur Behebung von Übertragungsnetzengpässen im Rahmen der Zuständigkeit von APG ausgelöst werden, auch von dieser zu tragen sind. Damit sollen keine derartigen Kosten und Aufwendungen auf die Verteilernetzbetreiber überbürdet werden.

Die Behörde hat im Herbst 2023 bereits ein Schreiben zur Klarstellung allfälliger Interpretationsspielräume an APG gerichtet und kann diesen vorgeschlagenen Regelungsansatz deshalb auch sachlich nachvollziehen.

b. Anpassung der Voraussetzungen für eine Teilkündigung des Netzanschlusses der Verteilernetzbetreiber

Die APG legt in den ANB nunmehr fest, dass die Voraussetzungen für eine Teilkündigung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß eingeschränkt werden sollen: Die Dauer der Nichtnutzung wurde verlängert; neben Verfahren und Planungen verhindert auch die Übermittlung von sonstigen Prognosen eine Teilkündigung; eine Teilkündigung im nicht genutzten Ausmaß soll nicht zum Verlust einer bisher bestehenden und benötigten (n-1)-Sicherheit für das angeschlossene Verteilernetz führen, und es werden nur noch Übergabestellen betrachtet, die zu weniger als 70 % der vereinbarten Anschlussleistung genutzt werden. Leitmotiv der Änderungen ist, den Verteilernetzbetreibern eine erhöhte Rechtssicherheit zu bieten, da für sie der Zeitpunkt der Nutzung von Kapazitäten nur bedingt beeinflussbar ist.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen, merkt jedoch an, dass die geänderten Regelungen im Sinne der knappen Netzanschlusskapazitäten jährlich zu evaluieren sind und Anpassungen auch kurzfristig erfolgen sollen.

c. Regelung der Verantwortung für die Beurteilung des (n-1)-sicheren Netzzugangs des Verteilernetzbetreibers

Gemäß Art. 35 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO GL) muss APG das (n-1)-Kriterium nicht einhalten, solange im Falle von Verletzungen nur lokale Folgen innerhalb der Regelzone entstehen. Demzufolge ist eine (n-1)-sichere Netzabstützung von Verteilernetzen in der Anbindung an das APG-Netz nicht grundsätzlich erforderlich. In Entsprechung dieser rechtlichen Bestimmung stellt die APG in den ANB einheitlich für alle unterlagerten Verteilernetzbetreiber klar, dass die Beurteilung der (n-1)-Sicherheit des Netzzugangs des Verteilernetzbetreibers in dessen Verantwortung liegt.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

d. Weitere Änderungen der ANB (siehe oben II.2. 4 bis 8)

Hierbei handelt es sich um minder bedeutsame Bestimmungen, die nicht im Detail beschrieben werden. Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

e. Beurteilung

Die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen entsprechen sowohl den Vorgaben des EIWOG 2010 als auch den § 33 und § 41 WEIWG 2005. Indem die Pflichten des Netzbetreibers klar und detailliert geregelt sind, ist die Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers gewährleistet (§ 33 Abs. 1 Z 1 WEIWG 2005). Die Leistungen, die die Kunden zu erbringen haben, stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Netzbetreibers (§ 33 Abs. 1 Z 2 WEIWG 2005).

Auch die anderen Gestaltungskriterien (§ 33 Abs. 1 Z 3 bis 8 WEIWG 2005) sind erfüllt. Die Pflichtbestandteile (§ 33 Abs. 2 WEIWG 2005) sind ebenfalls vollständig umgesetzt.

Die Antragstellerin hat von der in den Landesgesetzen vorgesehenen Möglichkeit, auf Normen und Regelwerke der Technik zu verweisen, Gebrauch gemacht. Insbesondere wurde hier auf die Sonstigen Marktregeln, die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) und auf die technischen Ausführungsbestimmungen der APG verwiesen.

Die eingereichten Allgemeinen Bedingungen entsprechen sowohl den bundesgesetzlichen als auch den landesausführungsgesetzlichen Vorgaben. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind in der eingereichten Fassung nicht diskriminierend und enthalten keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen. Weiters sind weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährdet und die Erfüllung der dem (Übertragungs-)Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Bescheid eine behördliche Bewilligung der Verwendung der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen darstellt, zivilrechtliche Fragen zwar mitberücksichtigt, jedoch nicht über zivilrechtliche Fragen abspricht. Insbesondere wird nicht die allfällige Rechtsansicht eines Zivilgerichtes in einem Rechtsstreit präjudiziert.

Zu den im Antragsschreiben der APG aufgeworfenen Fragestellungen zur Diskriminierungsfreiheit beim Redispatch, die sich aufgrund der Entscheidung des OGH vom 3. März 2022 zu Zl. 5 Ob 114/21g und der von der APG eigenverantwortlich zu wählenden rechtmäßigen Vollziehung des § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 ergeben, ist festzuhalten, dass diese nicht antragsgegenständlich und folglich von der bescheidlichen Genehmigung der Netzbedingungen nicht umfasst sind. Inhaltlich merkt die Behörde an, dass sich ihre

Rechtsmeinung seit der Entscheidung vom 16. März 2023, V AGB 01/22, nicht geändert hat und die APG weiterhin aus Gründen der Kosteneffizienz dazu verhalten ist, für die Lösung von Engpässen im Einklang mit Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 unter Bezug auf die identifizierten Engpassituationen im Übertragungsnetz auch auf jene technisch in Frage kommenden Netznutzer zuzugreifen, die unmittelbar am APG-Netz angeschlossen sind und vertraglich kostenlos eingeschränkt werden können. Eine Diskriminierung aufgrund einer unterschiedlichen Behandlung von Vertragspartnern, die über inhaltlich grundsätzlich unterschiedliche Verträge verfügen, wird nicht erkannt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957 und die Beilagegebühr von EUR 7,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1a Gebührengesetz – insgesamt sohin **EUR 22,10** – gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei ERSTE BANK, **BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.07.2024

Der Vorstand

Beilage:

Allgemeine Bedingungen der Austrian Power Grid AG für den Zugang zum Übertragungsnetz
(Stand Mai 2024)

Anlagen:

2024-05-16-D-000493 - ANB_APG_Mai 2024_clean.cleaned.pdf

